

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Anhang: Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Fryburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hern ich trage auf Tagesordnung über dieses uns vorgelegte Commissionalgutachten an.

Eustor ist gleicher Meinung, und behauptet, unsere bisherigen Gesetze seyen ganz mit dem Arrête des Justizministers gleichförmig.

Man geht über dieses Gutachten zur Tagesordnung.

Pellegrini, im Namen einer Commission, trage darauf an, die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Zürich als gültig zu erklären, weil nichts constitutionswidriges in denselben vorhanden ist.

Cartier weiß, daß ein Pfarrer zum Senator in Zürich gewählt wurde, und da dieses der Constitution zuwider ist, so wünscht er hierüber Auskunft zu erhalten.

Escher. In der Wahlversammlung von Zürich ward B. Pfarrer Tobler von Veltheim zum Senator ernannt, und er nahm die Stelle an; in der Zwischenzeit, während der die Wahlversammlung ajourniert wurde, besann sich dieser constitutionswidrige Senator eines bessern; er gab seine Pfarrei auf, entsagte dem geistlichen Stand, und als die Wahlversammlung wieder zusammen kam, wurde die erste Wahl für ungültig erklärt, und dieser wettlich gewordene B. Tobler nun zum zweiten mal gewählt; folglich ist nun diese Wahl wenigstens nicht dem Buchstaben der Constitution zuwider, und also genehmige man auf dieses begründet die Wahlen von Zürich.

Dieser Antrag wird angenommen.

Gysendorfer, im Namen einer Commission, trage darauf an, die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Linth als gültig und constitutionsmäßig zu erklären.

Eustor wußte wohl, daß die Wahlversammlung dieses Kantons so sorgfältig zu Werke gegangen, daß keine Unregelmäßigkeiten dabei vorkommen könnten; doch weiß er, daß das Direktorium einige Beamten entsetzte, welches vielleicht auf illegale Art geschah, daher er die Genehmigung der Wahlen nur bedingt angedeihen lassen will, insofern keine begründete Klagen wider jene Entsetzungen erscheinen.

Bleß weiß, daß verschiedene Entsetzungen von den wackersten, thätigsten, und biedersten Beamten statt hätten; allein da dieselben ganz zufrieden sind, wieder in den Privatstand zurückzutreten, so stimme er zum Gutachten.

Gysendorfer stimmt Bleß Anzeigen und Antrag bei.

Anderwerth kann nicht zum Gutachten stimmen, weil wir keine solche unrechtmäßigen Entsetzungen billigen und genehmigen können; er fordert Zurückweisung an die Commission.

Cartier ist Anderwerths Meinung.

Schlumpf ist Bleß's Meinung, weil selbst

die Wahlversammlung keine Einwendung gegen diese Entsetzungen gemacht, sondern dieselben anerkannt hat.

Escher. Es ist ein bestimmtes Gesetz erlassen worden, welchem zufolge alle vor dem Eintritt der Desfriecher in Helvetien vorhanden gewesene Beamte wieder an ihre Stellen zurücktreten sollen; folglich wurden hierdurch alle jene willkürliche Direktorialentsetzungen aufgehoben, und die Wahlen, die Folge von diesen sind, können, ohne Widerspruch mit unserm eigenen Gesetz, nicht für gültig erklärt werden, besonders nicht, da wir auch ein Gesetz wider freiwillige Entlassung von den Aemtern haben. Ich stimme also, wie Anderwerth, zur Zurückweisung an die Commission.

Das Gutachten wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Fryburg.

Beilage F.

Bürger Direktoren!

Da Endunterzeichneter durch den von Ihnen hierzu eigens bestellten Bürger Regierungscommisair Tobler aufgefordert worden, in Folge des, unterm 19. October vorigen Jahrs über das Entschädigungsge-
such erlassenen Dekrets, eines der vorgeschlagenen Distriktsgerichte zu verwerfen; so findet er sich ges-
nöthiget, gegen dieses Dekret mit folgenden geziemenden Vorstellungen bei Ihnen einzukommen.

Allererst ist dasselbe abgesetzt worden, ohne daß die gesetzgebenden Räthe die Angesprochenen jemals aufgefordert haben, ihre allfälligen Einwendungen gegen die suchende Entschädigung vorzubringen; ungeachtet hingegen Mitglieder, welche sich selbst als Ansprecher dargaben, bei der Berathung zugegen gewesen sind und mitgestimmt haben.

Hiernächst ist zu bemerken, daß das letzte Considerant des Dekrets also lautet: „In Erwägung endlich, daß, wenn es einerseits in der Obliegenheit des Gesetzgebers des wiedergeborenen Helvetiens liegt, die Heiligkeit von Grundsätzen zu erklären, welche, indem sie die Unschuld der Freiheitsmartyrer in ihren eigentlichen Glanz treten läßt, ihr eben dadurch gerechte Wiedervergeitung verheisst, anderseits die Anwendung des Gesetzes und die Bestimmung, durch und gegen wen es angesprochen werden dürfe, nur in das Gebiet des Richters gehöre.“

Es entscheidet also hierdurch der Gesetzgeber wirklich, daß eine Entschädigung geleistet werden müssen und zwar in Kraft der Grundsätze der helvetischen

Constitution; daher nach dieser seiner selbst eigenen Neuerung den richterlichen Behörden weiter nichts übrig bleibt, als dieses Gesetz anzuwenden, und zu bestimmen, durch und gegen wen dasselbe angesprochen werden dürfe.

Endsunterzeichneter hält aber dafür, daß dieser Entscheid ihn bereits wesentlich an seinem Recht verkürze, zumal voraus in die Frage komme, ob das Gesuch einer Entschädigung statt finde, und demnach ob die Grundsätze der helvetischen Constitution eine zurückwirkende Kraft haben können? Weil es nun ein von der ganzen gesitteten Welt angenommenes und von allen Formen adoptirtes Rechtsprinzip ist und seyn muß, daß niemand unverhörter Weise gerichtet werde; und aber das mehrerwähnte Dekret über diese Hauptfragen schon abspickt, und — im Ganzen genommen — die Angesprochenen zum hause, und ohne Einwendungen vernommen zu haben, verfällt;

So ergehet von Endsunterzeichnem das dringende Ansuchen an Sie, Bürger Directoren, daß Sie einstweilen die Vollziehung des Dekrets suspendiren, und immittelst diese im höchsten Recht gebründete Reklamation an die gesetzgebenden Räthe gelangen lassen; wo man unmöglich zweifeln darf, es werde diese konstituirte Authorität derselben Gehör geben, das Dekret aufheben, und geruhen, erst dieselben ebenfalls zu vernehmen, gegen die man Sie auffordert, ein Gesetz zu erlassen.

Republik. Gruß und Achtung!

Zürich, den 12. Nov. 1799.

(Sig.) Hs. Kaspar Hirzel.

Dem Original gleichlautend.

Bern, den 18. Decbr. 1799.

Der Generalsekretär des vollziehenden Directoriuns,

Mousson.

Beilage G.

Wenn das Dekret vom 19ten Okt. a. p. schon zum voraus bestimmt, oder zu bestimmen scheint, daß den ansprechenden (sich nennenden) Patrioten eine Entschädigung gebühre, und der richterlichen Behörde nur überlasczt, zu bestimmen, wie, wem und von wem dieselbe geleistet werden müsse; so ist dies meines Bedenkens.

1) Eine richterliche Handlung, die nach der Constitution, der Regierung, weder der gesetzgebenden, noch der ausübenden Gewalt keineswegs zu kommt, also incompetent.

2) Wenn bei dieser Verfügung selbst interessirte Miltansprecher saßen, rateten und stimmten, so ist sie nicht unpartheyisch.

3) Da nur das Vorbringen der Ansprechenden namentliche Ankläger gegen mich eine persönliche der einen Partie ist gehört worden, ohne daß die Angesprochenen die Gegengründe gegen jede Ansprache vorbringen können, so ist dies Dekret einseitig.

Und da es einseitig, nicht unpartheyisch, und der Constitution zuwider ist, und gegen die Grundsätze aller Rechte und der Gleichheit stößt; so halte ich mich (wenn ich auch nur einzeln und individuell aus Recht gefordert würde,) einstweilen noch nicht verpflichtet, einen der vorgeschlagenen Richter zu resuieren, noch anzunehmen, sondern berechtigt zu verlangen, daß dieses Dekret von dem Directorio dem Gesetzgeber rückgewiesen, und einen allfälligen Richter wenigstens ungebundene Hände gelassen werde, auch die wichtigste, wesentlichste Vorfrage: „Ob eine weitere Ansprache Platz haben könne,“ zu prüfen und zu beurtheilen.

Da es nun aber das Ansehen gewinnen will, als ob man alle noch übriggebliebenen Glieder der ehemaligen Regierung, und die Erben der Abwesenden und Verstorbenen em masse vorfordern, und zusammen als eine Parthei ansehen wolle, so ist dies nicht nur ein unnatürliches, unerhörtes und selbst in der Geschichte der furchterlichsten, leidenschaftlichsten Revolutionen, beispielloses Benehmen, sondern es ist zugleich höchst schwierig, ja unmöglich und höchst gefährlich.

Ein aufgelöstes, politisch, ja selbst physisch nicht mehr existirendes Corps, soll wieder zusammenberufen, durch die Regierung selbst zu öftern nöthig werden könnden Zusammenkünften, Berathungen veranlaßt werden.

Es soll für Handlungen, richterliche Urtheile, die vor 4 und 5 Jahren, nach einem damaligen Regierungssystem, geschehen, verantwortlich seyn; ich kann mirs nicht denken.

Gesetz aber, man würde auf diesem Gedanken bestehen, und wir nun Zusammenberufene würden als eine Parthei ansprochen, so würde nothwendig, daß wir zusammen kämen, uns beratheten, instruierten; alles das damals constitutionswidrige, strafbare der Ansprecher, und unsere Rechtstitel zusammenstellten. Dieses (ohne zu gebeten, wohin es führen, und was alles rege gemacht würde) könnte doch nicht wohl in Gegenwart, eines oder mehreren sich für die Ansprecher, interessirader patriotischer Commissars oder Vigilanzräthe geschehen. Und ohne Vigilanzräthe, da sey Gott vor, daß wir zusammenkommen; welcher Ehrliche, Rechtschaffene würde sich der so mannigfaltigen Gefahr und Verdacht, die solche Zusammenkünfte verursachen könnten, aussetzen.

In Anerkennung dieser Gefahr declarire ich feylich, und lege es ad Acta, daß ich keiner gemeinschaftlichen Berathung beizwohnen, nie im Namen des Corps

Hingegen werde ich, wenn je ein oder mehrere Ankläger gegen mich eine persönliche Anklage formiren wollen, und dem Richter zuerst wieder die völlige, gesetzliche, ganze Untersuchungs- und Rechtspruchsfreiheit gelassen ist, ohne Aufstand

der Aufforderung genugthun, und eins der vorgeschlagenen Distriktsgerichten ausschlagen.

Diese Note bitte ich den Bürger Regierungscommisär Tobler anzunehmen, und dem helvetischen Direktorio zu überweisen.

Zürich, den 12ten Dec. 1799.

(Sign.) Diethelm Lavater.

Dem Original gleichlautend,

Bern, den 18. Dez. 1799.

Der Gen. Sekr. des Völlz. Direkt.,
Mousson.

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen Republik, vom Jahr 1799.

XI.

Wahlversammlung des Kantons Zürich; gehalten den 28. Dec. 1799—10. Jan. 1800.

Präsident. Rudolf Nebmann, Unterstatthalter des Distrikts Meilen.

Stimmzähler: Unterstatthalter Ulrich von Zürich; Kantonsrichter Wuhramann v. Wiesendangen; Alt-Rathsherr Ziegler v. Zürich; Unterstatthalter Wäber v. Dürnten.

Secretärs: Gerichtsschreiber Hoz v. Wald; Gerichtspräs. Meiss v. Zürich; Präsid. Stauffer v. Horgen; Major Rupert v. Wipkingen.

Wahlen.

Mitglieder in den Senat: Alt-Senator Bodmer v. Stäfa; Unterstatthalter Homberger von Wermetschwyl;

und da dieser seine Stelle ausschlug, ward ernannt:

Kantonsrichter Wuhramann; Pfarrer Tobler von Belpheim;

da dieser hierauf seine Pfarrstelle und den geistlichen Stand niederlegte — und auch seine vorher geschehene Senatorstelle in die Hände der Wahlversammlung zurückgab, ward eine neue Wahl vorgenommen, die wieder auf den B. Tobler fiel.

Regierungscommisär Wegmann v. Zürich.

Mitglieder der Verwaltungskammer: Doctor Egg v. Eglisau, Suppl. der Kammer; Theiler aus dem Riesbach, Suppl. der Kammer; Schellenberg v. Weislingen, Suppl. d. Kammer.

Suppleanten der Bern. Kammer: Chir. Hochstrass

ser v. Egg; Karl Steiner M. D. v. Winterthur; Heinr. Stauffer v. Horgen; Loggenburger M. D. von Marthalen.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Distriktsrichter Ludwig Meyer v. Zürich; Ulrich Loggenburger v. Marthalen, Suppl. des Kantonsgerichts; Trüb in der Höhe bei Mauer, Distriktsgerichtspräsident; Major Rupert, Distriktsrichter.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Agent Rudolf Hyner v. Wädenschwyl; Mathias Landolt v. Zürich; Munizip. Präsid. Eberhard v. Kloten; Bodmer im Rosengarten zu Stäfa; Distriktsger. Präsid. Huber v. Hausen; Siber von Fluntern bei Zürich; Niederer zur Tapferkeit in Winterthur;

und da dieser seine Stelle ausschlug, ward ernannt:

Gössauer im Riesbach; Richter Hof v. Dürnten; Hptm. Schneider v. Pfäffikon.

Mitgl. des Distriktsgerichts Wald: Schöch, gew. Präsident dieses Gerichts.

Regenstorf: Schwarzenbach von Höngg; Joh. Volkert v. Niederglatt.

Uster: Denzler von Weriken; Hegnauer a. d. Burg Uster.

Fehraltorf: Keller v. Fehraltorf; Bössard von Bauma.

Andelfingen: Müsler M. D. von Flach.

Bülach: Maj. Schuhfuss von Glattfelden.

Genken: Langhardt v. Stammheim; Konrad Hablitzel von Trüllikon.

Elgg: Agent Hossmann von Zell.

Winterthur: Heinr. Sulzer b. Tüger zu Winterthur.

Mettmenstetten: Mähli von Ottenbach.

Basseroft: Subzer, Gerwer in Kloten.

Grüningen: Witzt Ottiken; Agent Weber v. Dürnten.

Horgen: Hs. Heinrich Burkhardt von Oberrieden.

Meilen: Dolder, Dreieidsgenossen Wirth.

Zürich: Hs. Jakob Sprüngli b. d. alten Meisen; Alexander Moos ab der Blätten; Hptm. Joh. Huber an der Sihl.